

BStGer BG.2025.82 vom 7. Januar 2026

Bundesstrafgericht, 2026-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2025.82

FR: TPF BG.2025.82 du 7 janvier 2026

IT: TPF BG.2025.82 del 7 gennaio 2026

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu TPF 2019 62 E. 1; 2011 94 E. 2.2). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungs-austausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO).

E. 1.2

Aufgrund des ausführlichen Meinungs-austauschs samt Stellungnahmen zum Wiedererwägungsgesuchs des Gesuchstellers (s. supra lit. B bis K) kann mit Blick auf die im vorliegenden Verfahren zu entscheidende Rechtsfrage von einem Schriftenwechsel abgesehen werden. Beide Gesuchsgegner haben bisher keine konkreten gleich schweren oder schwereren Delikte genannt, welche im Gerichtsstandsverfahren zu berücksichtigen wären. Sie stellen zu Recht nicht in Frage, dass der Ausführungsort des fraglichen SVG-Delikts vorliegend gerichtstandsbestimmend ist. Selbst wenn sie den Wohnsitz des Lenkers als gerichtsbestimmend erachten würden, kann festgehalten werden, dass sie gerade nicht geltend machen, eine Täterschaft von A. sei nach der aktuellen Verdachtslage von vornherein als haltlos oder als sicher ausgeschlossen zu betrachten (zum Grundsatz «in dubio pro duriore» s. an Stelle vieler TPF 2024 103 E. 3.3). Eine Einvernahme von A. ist bei dieser Ausgangslage zur Bestimmung des Gerichtsstands nicht notwendig. Die Sache erweist sich nach dem Gesagten als spruchreif. Die übrigen Eintrittensvoraussetzungen geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Auf das Gesuch ist einzutreten.

- 7 -

E. 2.1

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 StPO). Der Ausführungsort befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1; TPF 2022 154 E. 3.2 m.w.H.).

E. 2.2

Ist eine Straftat an mehreren Orten verübt worden oder ist der Erfolg an mehreren Orten eingetreten, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 31 Abs. 2 StPO).

E. 2.3

Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO).

E. 3.1

Der am 10. Mai 2025 bei Gegenverkehr ausgeführte Wheelie stellt vorliegend eine qualifizierte grobe Verkehrsregelverletzung durch Nichtbeherrschen des Fahrzeugs im Sinne von Art. 90 Ziff. 3 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG die schwerste Tat dar und ist somit vorliegend gerichtstandsbestimmend. Als Ausführungsorte dieses Wheelie stehen die Kantone Luzern und Aargau fest.

E. 3.2

Eine qualifiziert grobe Verkehrsregelverletzung ist ein (abstraktes) Gefährdungsdelikt und ein Tätigkeitsdelikt (FIOLKA, Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, 2014, Art. 90 SVG N. 55). Schon die blossе Vornahme der im Sinne des SVG gefährdenden Handlungen ist strafbar. Beim Wheelie ist der Tatbestand durch das Hochreissen des Vorderrades vollendet und die Tat aber durch das Ablegen des Vorderrades auf den Boden beendet (zum Dauerdelikt: WOHLERS/GODENZI/SCHLEGEL, Schweizerisches Strafbuch – Handkommentar, 4. Aufl. 2020, vor Art. 10 N. 5). Ist eine Straftat an mehreren Orten verübt worden, sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen wurden. Vorliegend haben indessen weder der Kanton Luzern noch der Kanton Aargau Verfolgungshandlungen vorgenommen. Zur Bestimmung des Gerichtsstands ist in solchen Konstellationen nach der Rechtsprechung auf die Ausführungshandlung abzustellen, mit der die strafbare Tätigkeit zu Ende geführt wurde

- 8 -

(s. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2013.6 vom 7. Mai 2013 E. 3 m.w.H.).

E. 3.3

Bei dem am 10. Mai 2025 bei Gegenverkehr ausgeführten Wheelie kam das Vorderrad im Kanton Luzern hoch und im Kanton Aargau wieder auf den Boden. Der Gerichtsstand liegt somit in Anwendung von Art. 31 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 34 Abs. 1 Satz 1 StPO im Kanton Aargau.

E. 4

Folgerichtig ist das Gerichtsstandsgesuch gutzuheissen und es sind die Strafbehörden des Kantons Aargau für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A. zur Last gelegten

Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 5

Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG per analogiam; TPF 2023 130 E. 5.1 m.w.H.).

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.